



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Grenzwerte für Alkohol und andere Rauschmittel bezüglich verschiedener Verkehrsarten

Grenzwerte für Alkohol und andere Rauschmittel bezüglich verschiedener Verkehrsarten

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 – 039/24
Abschluss der Arbeit: 20.06.2024 (zugleich letzter Abruf der Internetlinks)
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Grenzwerte für Alkohol	4
2.1.	Straßenverkehr	4
2.1.1.	Kraftfahrzeuge	6
2.1.2.	Elektro-Tretroller	6
2.1.3.	Fahrräder	6
2.2.	Schiffsverkehr	7
2.3.	Luftverkehr	10
3.	Grenzwerte für sonstige Rauschmittel	12
3.1.	Straßenverkehr	12
3.2.	Schiffsverkehr	13
3.3.	Luftverkehr	14

1. Einleitung

Auftragsgemäß stellt dieser Sachstand die Grenzwerte von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln im Bereich des Verkehrs zu Land, zur See und in der Luft dar. Hierbei wird insbesondere auf die Werte im Bereich des Strafrechts sowie die Werte im Bereich des Verkehrsrechts eingegangen.

2. Grenzwerte für Alkohol

2.1. Straßenverkehr

Im Bereich des **Strafrechts** spielt der Begriff der **Fahruntüchtigkeit** für die §§ 315c und 316 **Strafgesetzbuch (StGB)**¹ eine entscheidende Rolle. So setzt u.a. § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB voraus, dass der Täter „infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen“. Die Fahruntüchtigkeit kann dabei durch verschiedene Rauschmittel hervorgerufen werden. Sie ist gegeben, wenn der Fahrzeugführer nicht fähig ist, eine längere Strecke so zu steuern, dass er den Anforderungen des Straßenverkehrs – auch bei plötzlich auftretenden schwierigen Verkehrslagen – so gewachsen ist, wie es von einem durchschnittlichen Fahrzeugführer zu erwarten ist. Es wird zudem zwischen **absoluter** (d.h. bei Erreichen bestimmter, auf Erfahrungswissen beruhender und für jedermann geltender Grenzwerte) **und relativer** (d.h. bei Eintritt einer gewissen berauschenden Wirkung, die deutlich unter den Grenzwerten der absoluten Fahruntüchtigkeit liegt, und dem Hinzutreten von rauschmitteltypischen Ausfallerscheinungen) **Fahruntüchtigkeit** unterschieden. Die §§ 315c und 316 erfassen dabei tatbestandlich alle Fahrzeugführer, unabhängig von der Art des Fahrzeugs. Es wird jedoch bei den Promillewerten zwischen den Fahrzeugarten unterschieden.²

Die **Führer von Kraftfahrzeugen** sind bei einem Blutalkoholgehalt von **1,1 Promille** absolut fahruntüchtig.³ Für Elektro-Tretroller (sog. E-Scooter) stellt der überwiegende Teil der Rechtsprechung auch hier auf den Wert von 1,1 Promille ab.⁴ Als Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit von **Fahrradfahrern** werden Werte von **1,7 bis 1,5 Promille** angenommen.⁵

Die **Untergrenze einer relativen Fahruntüchtigkeit** aufgrund von Alkoholgenuss liegt bei **0,3 bis 0,5 Promille**. Mit einem Ansteigen der Blutalkoholkonzentration (BAK) wird die Bedeutung zusätzlicher Merkmale immer geringer, während mit zunehmender Entfernung der BAK von der

1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, abrufbar unter: [§ 315c StGB - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#).

2 BeckOK StGB/Kudlich, 61. Ed. 1.5.2024, StGB § 315c Rn. 16, 18 m.w.N.

3 BGH, Beschluss vom 28. Juni 1990, 4 StR 297/90.

4 BGH, Beschluss vom 13. April 2023 – 4 StR 439/22 –; OLG Frankfurt, Urteil vom 4. Oktober 2021 – 1 Ss 113/21 –; LG Oldenburg (Oldenburg), Beschluss vom 7. November 2022 – 4 Qs 368/22 .

5 BGH, Beschluss vom 17. Juli 1986 – 4 StR 543/85 –; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 28. Februar 1992 – 1St RR 30/92 –; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28. Juli 1997 – 2 Ss 89/97 –; BeckOK StGB/Kudlich, 61. Ed. 1.5.2024, StGB § 315c Rn. 20 m.w.N.

Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit, die für das Vorliegen einer relativen Fahruntüchtigkeit festzustellenden alkoholbedingten Ausfallerscheinungen ansteigt.⁶

Ergänzend zu den Alkoholwerten für die relative und absolute Fahruntüchtigkeit in § 315c StGB regelt **§ 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG)** eine Ordnungswidrigkeit für den Bereich des Straßenverkehrs. Nach Abs. 1 handelt ordnungswidrig, wer **im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt**, obwohl er **0,25 mg/l** oder mehr Alkohol in der Atemluft oder **0,5 Promille** oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.⁷

Bei § 24a Abs. 1 StVG handelt es sich um einen abstrakten Gefährdungstatbestand. Dieser ist erfüllt, wenn ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehr geführt wird, obwohl der in Abs. 1 genannte Gefahrgrenzwert erreicht ist. Einer konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer bedarf es dabei nicht. Die Höhe des in Abs. 1 fixierten Gefahrgrenzwertes von 0,5 Promille rechtfertigt sich aus der Erkenntnis, dass die Fahrsicherheit eines Kraftfahrzeugs ab einer BAK von 0,5 Promille, unter ungünstigen Umständen sogar schon bei einer BAK von 0,3 Promille, nicht mehr gegeben sein kann, so dass der Fahrzeugführer dann für die Allgemeinheit eine Gefahr bildet.⁸

Der Nachweis der alkoholischen Beeinträchtigung kann dabei durch Blutprobe oder durch Überprüfung der Atemluft erfolgen. Die Zulässigkeit der Blutentnahme richtet sich über § 46 Abs. 4 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)⁹ nach § 81a Strafprozessordnung (StPO)¹⁰. Hiernach steht die Anordnung dem Richter oder bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen zu.

§ 24c StVG enthält ein **absolutes Alkoholverbot für Fahranfänger in der Probezeit bzw. vor Vollendung des 21. Lebensjahres**. Durch die Neuregelung wurde bei Fahranfängern bewusst von der Konzeption abgerückt, das bußgeldbewehrte Verbot auf einen bestimmten Gefahrgrenzwert abzustellen (wie bei der 0,5-Promille-Grenze gemäß § 24a Abs. 1 StVG). Als Grund wurde in der

6 BeckOK StGB/Kudlich, 61. Ed. 1.5.2024, StGB § 315c Rn. 22 m.w.N.

7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist, abrufbar unter: [§ 24a StVG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#).

8 Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Hühnermann, 28. Aufl. 2024, StVG § 24a Rn. 6.

9 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, abrufbar unter: [§ 46 OWiG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#).

10 Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, abrufbar unter: [§ 81a StPO - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#).

amtlichen Begründung u.a. angeführt, dass ein Gefahrgrenzwert dazu verleiten könnte, sich an diese Promillegrenze „heranzutrinken“ und sie dann möglicherweise auch zu überschreiten.¹¹

2.1.1. Kraftfahrzeuge

Die in § 24a Abs. 1 StVG genannten Alkoholgrenzen gelten für das Führen von Kraftfahrzeugen. Der Begriff des Kraftfahrzeugs ist in § 1 Abs. 2 StVG gesetzlich definiert. Als **Kraftfahrzeuge** im Sinne dieses Gesetzes gelten **Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden**, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Hierzu zählen neben Automobilen und Lastkraftwagen u.a. auch Arbeitsmaschinen (z.B. Bagger, Aufsitzrasenmäher) und Segways.¹²

2.1.2. Elektro-Tretroller

Mit Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)¹³ zum 16. Mai 2019 wurden auch sogenannte E-Scooter bzw. Elektro-Tretroller nach § 1 eKFV, sofern sie bauartbedingt eine Höchstgeschwindigkeit von mind. 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h erreichen gemäß § 1 Abs. 2 StVG als Kraftfahrzeuge eingeordnet. Da diese über einen E-Antrieb verfügen, gelten für E-Scooter die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie für andere Kraftfahrzeuge. Die in § 24a Abs. 1 StVG genannten Grenzwerte für Alkohol gelten demnach auch für Elektro-Tretroller.¹⁴

2.1.3. Fahrräder

Gemäß § 1 Abs. 3 StVG sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und

1. beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher,
2. wenn der Fahrer im Treten einhält,

unterbrochen wird, keine Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes. Satz 1 gilt auch dann, soweit die in Satz 1 bezeichneten Fahrzeuge zusätzlich über eine elektromotorische Anfahr- oder Schiebehilfe verfügen, die eine Beschleunigung des Fahrzeuges auf eine Geschwindigkeit von bis

11 Deutscher Bundestag Drs. 16/5047, S. 9, abrufbar unter: [1605047 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/Drucksachen/16/5047); Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Hühnermann, 28. Aufl. 2024, StVG § 24c Rn. 1.

12 Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Hühnermann, 28. Aufl. 2024, StVG § 24a Rn. 2 m.w.N.

13 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, abrufbar unter: [eKFV - Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr 1 \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/eKFV_Verordnung_2023_07_20/index.html).

14 Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Hühnermann, 28. Aufl. 2024, StVG § 1 Rn. 8c.

zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers, ermöglicht. Für Fahrzeuge im Sinne der Sätze 1 und 2 sind die Vorschriften über Fahrräder anzuwenden.¹⁵

Ob es sich bei einem Elektrofahrrad um ein Kraftfahrzeug handelt, hängt somit von der unterstützten Höchstgeschwindigkeit, der Leistung und der Art der Motorunterstützung ab. Sogenannte Pedelecs, welche die in § 1 Abs. 3 StVG normierten Voraussetzungen erfüllen, sind demnach Fahrräder und keine Kraftfahrzeuge. Dies gilt gem. § 1 Abs. 3 S. 2 StVG auch für Pedelecs mit Anfahr- oder Schiebehilfe, die eine Beschleunigung auf max. 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten, ermöglichen. Für diese Pedelecs, die Fahrrädern gleichgestellt sind, sind die Vorschriften über Fahrräder anzuwenden (§ 1 Abs. 3 S. 3 StVG). Andere als in § 1 Abs. 3 definierte Elektrofahrräder, insbesondere solche mit einer höheren Geschwindigkeit als 25 km/h, sind Kraftfahrzeuge und dann zumeist als Kleinkraftrad einzuordnen.¹⁶

Die Regelung des § 24a Abs. 1 StVG gilt somit nicht für Fahrräder und sogenannte Pedelecs, da diese keine Kraftfahrzeuge i.S.d. § 1 Abs. 2 StVG sind.

Bezüglich der Beförderung von Fahrgästen gelten zudem strengere Regelungen. So ist es gemäß **§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**¹⁷ im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen dem im Fahrdienst eingesetzten **Betriebspersonal untersagt, während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke** oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel **zu sich zu nehmen** oder die **Fahrt anzutreten, obwohl es unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht**. Nach § 8 Abs. 5 BOKraft finden im **Taxen- und Mietwagenverkehr** sowie im sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen die Vorschriften des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BOKraft entsprechende Anwendung. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 45 Abs. 2 BOKraft i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)¹⁸ dar.

2.2. Schiffsverkehr

Für den Bereich des Schiffsverkehrs gilt im Strafrecht u.a. **§ 315a Abs. 1 StGB**. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. ein Schienenbahn- oder Schwebebahnfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel

15 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist, abrufbar unter: [§ 1 StVG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#).

16 Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Hühnermann, 28. Aufl. 2024, StVG § 1 Rn. 8b.

17 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, abrufbar unter: [BOKraft - Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr \(gesetze-im-internet.de\)](#).

18 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, abrufbar unter: [PBefG - Personenbeförderungsgesetz \(gesetze-im-internet.de\)](#).

oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder

2. als Führer eines solchen Fahrzeugs oder als sonst für die Sicherheit Verantwortlicher durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung des Schienenbahn-, Schwebebahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs verstößt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 muss der Täter fahruntüchtig gewesen sein, d.h. nicht fähig, das Fahrzeug eine längere Strecke so zu steuern, dass er den Anforderungen der jeweiligen Verkehrsart, und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen, so gewachsen ist, wie es von einem durchschnittlichen Fahrzeugführer zu erwarten ist. Als Ursache für die Fahruntüchtigkeit kommt zunächst der Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in Betracht. Anders als bei § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB existiert allerdings **noch kein höchstrichterlicher oder sonst allgemein anerkannter Grenzwert für eine alkoholbedingte absolute Fahruntüchtigkeit**. Hierbei sollte entsprechend der Verkehrsart differenziert werden.¹⁹ Eine Übertragung der Grenzwerte aus dem Straßenverkehr wurde von der Rechtsprechung, insbesondere im Bereich der Schifffahrt, lange Zeit abgelehnt. Von einzelnen Gerichten werden für die absolute Fahruntüchtigkeit Werte zwischen **1,92 Promille**²⁰ und sogar **1,1 Promille**²¹ genannt.²²

Nach **§ 61 Abs. 1 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)**²³ handelt ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes²⁴ oder im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes²⁵, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1a. entgegen § 3 Abs. 3 ein Fahrzeug führt oder eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes ausübt, mit einem Wassermotorrad, einem Kite- oder einem

19 BeckOK StGB/Kudlich, 61. Ed. 1.5.2024, StGB § 315a Rn. 6, 7.

20 Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 21. Februar 1986 – 1 Ss 37/86.

21 Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 23. Januar 2002 – 1 AR 8/01 .

22 BeckOK StGB/Kudlich, 61. Ed. 1.5.2024, StGB § 315a Rn. 8.1.

23 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 127) geändert worden ist, abrufbar unter: [SeeSchStrO - Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/see_sch_str_o/).

24 Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 126) geändert worden ist, abrufbar unter: [SeeAufgG - Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/seeaufg_g/).

25 Binnenschiffahrtsaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 82, Nr. 126), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, abrufbar unter: [BinSchAufgG - Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/bin_sch_aufg_g/).

Segelsurfbrett fährt, obwohl er infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeuges oder in der sicheren Ausübung der Tätigkeiten des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes behindert ist,

1b. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ein Fahrzeug, auch ein Wassermotorrad oder ein Kite- und Segelsurfbrett führt oder eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes ausübt, obwohl er **0,25 mg/l** oder mehr Alkohol in der Atemluft, **0,5 Promille** oder mehr Alkohol im Blut, eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt oder unter der Wirkung eines in Anlage IV aufgeführten berauschenden Mittels nach § 3 Absatz 3 Satz 1 steht,

1c. entgegen § 3 Abs. 5 während der Fahrt alkoholische Getränke zu sich nimmt oder bei Dienstantritt unter der Wirkung solcher Getränke steht.

Gemäß **§ 3 Abs. 4 SeeSchStrO** darf ein Fahrzeug nicht führen oder als Mitglied der Schiffsbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes nicht ausüben, wer **0,25 mg/l** oder mehr Alkohol in der Atemluft, **0,5 Promille** oder mehr Alkohol im Blut, eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, oder unter der Wirkung eines in Anlage IV aufgeführten berauschenden Mittels nach Absatz 3 Satz 1 steht. Eine Wirkung nach Satz 1 liegt vor, wenn eine der in Anlage IV genannten Substanzen im Blut nachgewiesen wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen bestimmten Krankheitsfall verschriebenen Medikamentes herrührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Kite- und Segelsurfbrett entsprechend.

Darüber hinaus darf gemäß **§ 3 Abs. 5 SeeSchStrO** der **Schiffsführer eines Fahrgastschiffs** oder eines Fahrbeschränkungen und Fahrverbots nach § 30 Abs. 1 unterliegenden Fahrzeuges **in der Dienstzeit während der Fahrt alkoholische Getränke nicht zu sich nehmen oder bei Dienstantritt nicht unter der Wirkung solcher Getränke stehen**. In Ruhezeiten und sonstigen Erholungszeiten an Bord darf der Schiffsführer alkoholische Getränke zu sich nehmen, wenn sichergestellt ist, dass er bei der Übernahme sicherheitsrelevanter Aufgaben nicht mehr unter der Wirkung solcher Getränke steht. Satz 1 gilt für die im Brückendienst eingesetzten Mitglieder der Schiffsbesatzung entsprechend.

Nach **§ 1.02 Nr. 7 Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)**²⁶ darf der **Schiffsführer** nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Es ist dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen, wenn er

26 Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 100) geändert worden ist, abrufbar unter: [BinSchStrO - Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/binschstro/).

a) **0,25 mg/l** oder mehr Alkohol in der Atemluft oder **0,5 Promille** oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

Gemäß § 1.03 Nr. 4 BinSchStrO dürfen die **Mitglieder der diensttuenden Mindestbesatzung** und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, sowie die Mitglieder der Besatzung, die nach Maßgabe des Satzes 2 eine Tätigkeit ausüben, die für die sichere Teilnahme des Fahrzeugs am Verkehr notwendig ist, nicht durch Übermüdung, **Einwirkung von Alkohol**, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Zu den Tätigkeiten nach Satz 1 zählen insbesondere das Festmachen, Ankern oder Schleusen des Fahrzeugs oder das Bewachen oder Beaufsichtigen des Fahrzeugs beim Stillliegen. Den in Satz 1 genannten Personen ist es verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen oder eine Tätigkeit nach Satz 2 auszuüben, wenn sie

a) **0,25 mg/l** oder mehr Alkohol in der Atemluft oder **0,5 Promille** oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper haben, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, oder

b) unter der Wirkung eines in Anlage 10 aufgeführten berauschenden Mittels nach Satz 4 stehen.

Eine Wirkung nach Satz 3 Buchstabe b liegt vor, wenn eine in Anlage 10 genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 3 Buchstabe b gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Hinzu kommen Besonderheiten auf bestimmten Wasserstraßen. So gelten z.B. gemäß § 26.29 BinSchStrO auf der Oder, Westoder und Lausitzer Neiße besondere Verhaltenspflichten des Schiffsführers und der Besatzung an Bord. Nach § 26.29 Nr. 3 BinSchStrO ist es abweichend von § 1.02 Nummer 7 Satz 2 dem **Schiffsführer** bereits verboten, bei **0,2 Promille** oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, das Fahrzeug zu führen. Gemäß § 26.29 Nr. 4 BinSchStrO ist es den **Mitgliedern der diensttuenden Mindestbesatzung** nach § 1.03 Nummer 4 Satz 1 abweichend von § 1.03 Nummer 4 Satz 2 verboten, bei **0,2 Promille** oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.

2.3. Luftverkehr

Für den Bereich des Strafrechts und der §§ 315a und 316 StGB wird z.T. auf die Ausführungen zum Schiffsverkehr unter Punkt 2.2. verwiesen.

Für das Führen eines Luftfahrzeugs gibt es keine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung, ab welcher BAK von einer Trunkenheit im Verkehr i.S.v. § 316 StGB bzw. von einer

Fahruntüchtigkeit i.S.v. § 315a Abs. 1 Nr. 1 StGB ausgegangen werden kann. Das OLG Frankfurt führt in seinem Beschluss vom 23. September 2005²⁷ dazu wie folgt aus:

„Für den Luftverkehr haben sich allerdings von der Rechtsprechung entwickelte Grenzwerte zur Fahrunsicherheit noch nicht gebildet. **Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass die für den Straßenverkehr entwickelten Grundsätze nicht verwertbar sind, die Grenze der Flugunsicherheit bei Luftfahrzeugen vielmehr erheblich niedriger anzusetzen ist.** Denn das Führen eines Luftfahrzeuges stellt sowohl bei Start und Landung als auch während des Fluges besonders hohe Anforderungen an die Aufmerksamkeit und jeder „kleine“ Fehler in der Bedienung des Luftfahrzeuges kann zu unabsehbaren Folgen führen. **Nach Erkenntnissen der internationalen Flugmedizin sollen bereits bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille messbare und bei 0,35 Promille deutliche Leistungsbeeinträchtigungen des Flugzeugführers festzustellen sein.** Demgemäß wird in der Literatur ein Alkoholverbot für geboten angesehen. Absolute Flugunsicherheit soll jedenfalls bei einer Blutalkoholkonzentration von 0.5 Promille beginnen. Mit Rücksicht auf die besondere Verantwortung der Luftfahrzeugführer, der von einem Flug ausgehenden Gefährlichkeit nicht nur für Materialwerte und die mitfliegenden Personen, sondern auch die Bevölkerung und der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkoholgenuß hat das Bundesverwaltungsgericht einen Befehl an Luftfahrzeugführer, 12 Stunden vor Flugbeginn keinen Alkohol zu sich zu nehmen, als rechtmäßig angesehen. Die Sicherheit des Luftverkehrs sei ein sehr hohes Gut, das es wegen der möglichen katastrophalen Auswirkungen von Flugzeug- oder Hubschrauberabstürzen unbedingt zu schützen gelte. Weiterhin ist anerkannt, dass ein Alkoholverbot für Luftfahrzeugführer arbeitsvertraglich vereinbart werden kann und ein Verstoß hiergegen zumindest einen verhaltensbedingten Grund für eine ordentliche Kündigung darstellt.“²⁸

Im Bereich des Luftverkehrsrechts ist nach **§ 4a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**²⁹ Luftfahrzeugführern das Führen oder Bedienen eines Luftfahrzeuges unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen psychoaktiven Substanzen untersagt. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.v. § 58 Abs. 1 Nr. 1a LuftVG dar.

Nach **§ 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)**³⁰ darf kein Luftfahrzeug führen und nicht als anderes Besatzungsmitglied tätig sein, wer infolge geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen in der Wahrnehmung der Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeugs oder sonst als Mitglied der

27 OLG Frankfurt, Beschluss vom 23. September 2005 – 15 U 210/04.

28 OLG Frankfurt, Beschluss vom 23. September 2005 – 15 U 210/04 – Rn. 17 m.w.N.

29 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, abrufbar unter: [LuftVG - Luftverkehrsgesetz \(gesetze-im-internet.de\)](#).

30 Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist, abrufbar unter: [LuftVO - Luftverkehrs-Ordnung \(gesetze-im-internet.de\)](#).

Besatzung eingeschränkt ist. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO dar.

3. Grenzwerte für sonstige Rauschmittel

3.1. Straßenverkehr

Im Bereich des **Strafrechts** erfassen die **§§ 315c und 316 StGB** auch die **Fahruntüchtigkeit aufgrund von anderen berauschenden Mitteln**. In seinem Beschluss vom 03. November 1998 stellt der Bundesgerichtshof (BGH) jedoch fest, dass der Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut eines Fahrzeugführers für sich allein noch nicht die Annahme der Fahruntüchtigkeit rechtfertigt. Hierfür bedürfe es vielmehr regelmäßig der Feststellung weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen; die Beeinträchtigung der Sehfähigkeit aufgrund einer drogenbedingten Pupillenstarre genügt hierfür nicht ohne weiteres. Anders als beim Alkoholkonsum eines Kraftfahrers sei eine („absolute“) Fahruntüchtigkeit nach dem Genuss von Drogen allein aufgrund eines positiven Wirkstoffspiegels im Blut nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft (noch) nicht zu begründen. Gesicherte Erfahrungswerte, die es erlauben, der Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille entsprechend „Grenzwerte“ der Blut-Wirkstoff-Konzentrationen für die Annahme „absoluter“ Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum zu bestimmen, liegen bisher nicht vor.³¹

Im Bereich des Straßenverkehrsrechts handelt nach **§ 24a Abs. 2 StVG** ordnungswidrig, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.³² In der Anlage zu § 24a StVG sind u.a. Cannabis, Cocain und Heroin als berauschende Mittel aufgeführt.

Aktuell befindet sich der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BT Drs. 20/11370)³³ in der Abstimmung. Hierdurch soll in **§ 24a StVG** ein **Absatz 1a** mit einem Grenzwert für Tetrahydrocannabinol (THC) im Straßenverkehr eingefügt werden. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er **3,5 ng/ml** oder mehr **Tetrahydrocannabinol** im Blutserum hat.

Darüber hinaus soll in **§ 24c StVG** ein Cannabisverbot für Fahranfänger eingefügt werden. Gemäß § 24c Abs. 1 StVG handelt dann ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Probezeit

31 BGH, Beschluss vom 3. November 1998 – 4 StR 395/98 . Leitsatz, Rn. 8ff.

32 Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Hühnermann, 28. Aufl. 2024, StVG § 24a.

33 Deutscher Bundestag, Drs. 20/11370, Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, abrufbar unter: [Deutscher Bundestag Drucksache 20/11370 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften](#).

nach § 2a oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr

1. ein alkoholisches Getränk oder **die Substanz Tetrahydrocannabinol** zu sich nimmt oder
2. die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines alkoholischen Getränks oder **der Substanz Tetrahydrocannabinol** steht.

3.2. Schiffsverkehr

Gemäß § 3 Abs. 4 SeeSchStrO darf ein Fahrzeug nicht führen oder als Mitglied der Schiffsbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Decks- oder Maschinendienstes nicht ausüben, wer 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft, 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut, eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, oder **unter der Wirkung eines in Anlage IV aufgeführten berauschenden Mittels nach Absatz 3 Satz 1 steht. Eine Wirkung nach Satz 1 liegt vor, wenn eine der in Anlage IV genannten Substanzen im Blut nachgewiesen wird.** Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen bestimmten Krankheitsfall verschriebenen Medikamentes herrührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für das Fahren mit einem Wassermotorrad oder einem Kite- und Segelsurfbrett entsprechend.

Nach § 1.02 Nr. 7 Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) darf der **Schiffsführer** nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Es ist dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen, wenn er

- b) **unter der Wirkung eines in Anlage 10 aufgeführten berauschenden Mittels nach Satz 3 steht.**

Eine Wirkung nach Satz 2 Buchstabe b liegt vor, wenn eine in Anlage 10 genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 2 Buchstabe b gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Gemäß § 1.03 Nr. 4 BinSchStrO dürfen die **Mitglieder der diensttuenden Mindestbesatzung** und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, sowie die Mitglieder der Besatzung, die nach Maßgabe des Satzes 2 eine Tätigkeit ausüben, die für die sichere Teilnahme des Fahrzeugs am Verkehr notwendig ist, nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, **Medikamenten, Drogen** oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Zu den Tätigkeiten nach Satz 1 zählen insbesondere das Festmachen, Ankern oder Schleusen des Fahrzeugs oder das Bewachen oder Beaufsichtigen des Fahrzeugs beim Stillliegen. Den in Satz 1 genannten Personen ist es verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen oder eine Tätigkeit nach Satz 2 auszuüben, wenn sie

- b) **unter der Wirkung eines in Anlage 10 aufgeführten berauschenden Mittels nach Satz 4 stehen.**

Eine Wirkung nach Satz 3 Buchstabe b liegt vor, wenn eine in Anlage 10 genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 3 Buchstabe b gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

In dieser Anlage 10 sind u.a. Cannabis, Kokain und Heroin als berauschende Mittel aufgeführt.

Grenzwerte für Drogen sind sowohl in § 3 Abs. 4 SeeSchStrO als auch in §§ 1.02 Nr. 7, 1.03 Nr. 4 BinSchStrO nicht genannt.

3.3. Luftverkehr

Nach **§ 4a Abs. 1 LuftVG** ist Luftfahrzeugführern das Führen oder Bedienen eines Luftfahrzeuges **unter dem Einfluss** von Alkohol oder **anderen psychoaktiven Substanzen** untersagt. Satz 1 gilt für Medikamente nur so weit, als auf Grund ihrer betäubenden, bewusstseinsverändernden oder aufputschenden Wirkung davon auszugehen ist, dass sie die Dienstfähigkeit von Luftfahrzeugführern beeinträchtigen oder ausschließen, es sei denn, durch eine ärztliche Bescheinigung eines flugmedizinischen Sachverständigen oder eines flugmedizinischen Zentrums kann nachgewiesen werden, dass eine solche Wirkung nicht zu befürchten ist. Nach Art. 2 Nr. 104 (EU) Nr. 923/2012³⁴ zählen zu den psychoaktiven Substanzen u.a. Alkohol, Opioide, Cannabinoide, Schlafmittel, Kokain. Ein Verstoß gegen § 4a Abs. 1 LuftVG stellt dabei eine Ordnungswidrigkeit i.S.v. § 58 Abs. 1 Nr. 1a LuftVG dar.

* * *

34 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 923/2012 DER KOMMISSION vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010, abrufbar unter: [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung \(EG\) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen \(EG\) Nr. 1265/2007, \(EG\) Nr. 1794/2006, \(EG\) Nr. 730/2006, \(EG\) Nr. 1033/2006 und \(EU\) Nr. 255/2010Text von Bedeutung für den EWR \(europa.eu\).](#)